Bekanntmachung zur Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Wonnegau am 06. März 2022

Am Sonntag, dem 06.03.2022 wird die **Wahl des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde Wonnegau** durchgeführt. Die Wahlhandlung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

I.

Die nachstehend benannten Ortsgemeinden bilden jeweils einen Stimmbezirk. Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk 0101, 67595 Bechtheim, Sport- und Kulturhalle, Heßlocher Straße 17,

Wahlbezirk 0201, 67593 Bermersheim, Bürgerhaus, Wormser Straße 34,

Wahlbezirk 0301, 67596 Dittelsheim-Heßloch, Kloppberghalle, Lerchenweg 8

Wahlbezirk 0401, 67596 Frettenheim, Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße 3,

Wahlbezirk 0501, 67598 Gundersheim, VfL Sportheim, An der Bleiche 7

Wahlbezirk 0601, 67599 Gundheim, Turnhalle, Bahnhofstraße 20

Wahlbezirk 0701, 55234 Hangen-Weisheim, Dorfgemeinschaftshaus, Hochborner Straße 9,

Wahlbezirk 0801, 55234 Hochborn, Gemeindehaus, Theodo-Authilt-Platz 1,

Wahlbezirk 0901, 55234 Monzernheim, Gemeindehalle, Töpferstraße 18.

Die Ortsgemeinde 67593 Westhofen ist in zwei Stimmbezirke eingeteilt. Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk 1001: Aula der Otto-Hahn-Schule, Osthofener Straße 40, Wahlbezirk 1002: Saal 111 der Otto-Hahn-Schule, Osthofener Straße 40.

Die Stadt 67574 Osthofen ist in sechs Stimmbezirke eingeteilt. Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk 1101: IGS (Erdgeschoss Aula), Heinrich-Heine-Straße 9-11,

Wahlbezirk 1102: Kita Regenbogen, Stärkmühlweg 31,

Wahlbezirk 1103: IGS (Sporthalle), Heinrich-Heine-Straße 9-11, Wahlbezirk 1104: Seebachschule (Sporthalle), Memelstraße 2, Wahlbezirk 1105: Seebachschule (Mensa), Memelstraße 2,

Wahlbezirk 1106: Kita Zauberstein, Neißestraße 20.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 07.02.2022 bis 13.02.2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

II.

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis

Freitag, den 04.03.2022, 18.00 Uhr,

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

IV.

Zur Wahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und der Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen. Erhält bei der Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am

Sonntag, dem 20. März 2022, von 8.00 bis 18.00 Uhr,

eine Stichwahl statt.

٧.

Die Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

VI.

Auch in Zeiten der Corona-Pandemie können die Wählerinnen und Wähler von Ihrem Wahlrecht im Wahllokal Gebrauch machen. Daher sind folgende Hygienevorschriften bei einer Teilnahme an der Urnenwahl zu beachten:

Im Wahlraum und im Wartebereich ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.

Für alle Wählerinnen und Wähler sowie den Wahlvorstand und übrigen Personen gilt im Wahlraum und im Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, die **Maskenpflicht** nach § 1 Abs. 3 der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) mit der Maßgabe, dass eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske des Standards K95/N95 oder FFP 2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen ist.

Wahlberechtigte ohne Mund-Nasenschutz erhalten keinen Zugang zum Wahlraum.

Sobald der Wahlberechtigte seiner Maskenpflicht nachkommt, kann er jederzeit von seinem Stimmrecht Gebrauch machen.

Weist ein Wahlberechtigter ein ärztliches Attest vor, das ihn aus gesundheitlichen Gründen vom Tragen einer Schutzmaske befreit, so kann ihm der Zutritt zum Wahlraum ohne Schutzmaske gewährt werden.

Der Wahlvorstand kann vom Wahlberechtigten zwecks Identitätsfeststellung verlangen, kurz die Schutzmaske zu entfernen. Dabei ist jedoch immer auf den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu achten.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Maskenpflicht nicht einhält, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Vor Betreten des Wahlraums sind die Hände zu desinfizieren. Geeignete Desinfektionsspender werden im Wahlraum vorgehalten.

Nach Stimmabgabe sollten die Wählerinnen und Wähler den Wahlraum zügig verlassen, sodass anderen Wahlberechtigten ebenfalls eine Teilnahme an der Wahl ermöglicht werden kann.

Selbstverständlich ist eine Beobachtung der Wahlhandlung gestattet. Bitte begeben sie sich hierfür in den dafür vorgesehenen Freiraum, der von der Wahlvorsteherin/vom Wahlvorsteher zugewiesen wird.

Aus Hygienegründen ist es erwünscht, dass die Wählerinnen und Wähler einen eigenen Schreibstift für die Kennzeichnung des Stimmzettels mitbringen. Empfohlen wird ein handelsüblicher Kugelschreiber der Farbe blau oder schwarz. Für diejenigen, die keinen eigenen Schreibstift mitbringen, werden im Wahlraum desinfizierte Stifte vorgehalten.

Osthofen, den 17.02.2022

Verbandsgemeindeverwaltung Wonnegau

Helmut Erbeldinger Verbandsgemeindewahlleiter